

Stellungnahme des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.

zur Vorbereitung eines Berichts an den Normenkontrollrat über § 406g Strafprozessordnung sowie das Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren im Rahmen der Verbändebeteiligung vom 31.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrant*innen ein. Der KOK e.V. vernetzt erfolgreich die Mehrheit der in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs; Mitgliedsorganisationen sind neben spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen. Der KOK versteht sich dabei als Interessenvertretung, die sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung sowie für die Durchsetzung der Rechte Betroffener einsetzt. Die Stärkung der Rechte und der Schutz der Betroffenen stehen dabei im Fokus.

Der KOK e.V. hat den Gesetzgebungsprozess mit einer [Stellungnahme zum 3. Opferrechtsreformgesetz](#) eng begleitet und Empfehlungen abgegeben. Auf diese wird vollumfänglich Bezug genommen.

Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen an das BMJV

1) Beordnung Psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten

Dem Vorschlag, die Beordnung bei minderjährigen Verletzten auch an einen Antrag der Staatsanwaltschaft zu knüpfen, können wir zustimmen. Letztlich kann aber auch die

„Widerspruchslösung“ bzw. ein „Opt-out-Modell“ von Täter*innen aus dem Familienumfeld ausgenutzt werden. Deswegen müsste beobachtet werden, inwiefern diese Lösung zu einer Verbesserung der Situation für Betroffene führt.

2) Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele

In den Fällen von § 406g Abs. 3 S. 2 StPO für Taten nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO kann den Verletzten auf Antrag eine Psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit der Verletzten dies erfordert. Dies betrifft auch erwachsene Betroffene von Menschenhandel, vgl. § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO mit Verweis auf §§ 232, 232a und 232b StGB.

Auffällig ist zunächst, dass eine Psychosoziale Prozessbegleitung nur in Betracht kommt, wenn es sich bei den §§ 232, 232a und 232b StGB um ein Verbrechen handelt. Man könnte sich nun darüber streiten, ob der Strafraum für z.B. § 232 Abs. 1 StGB viel zu niedrig ist; jedenfalls handelt es sich dabei momentan nur um ein Vergehen. Aber auch da sollte es einen Rechtsanspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung, wie bei § 406g Abs. 3 S. 2 StPO für Taten nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO, geben.

Arbeitsausbeutung nach § 233 StGB ist zudem schon nicht von § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO umfasst ist, was keine Psychosoziale Prozessbegleitung ermöglicht.

Dabei geht die sog. „Zwangsarbeit“ oft gar nicht mit einem erhöhten Zwangsmoment einher. Tatsächlich ist es so, dass es bei § 232b StGB um das Veranlassen der Tätigkeit geht und bei § 233 StGB um die tatsächliche Ausbeutung. Es ist schon nicht klar, warum beide Straftaten eine so gänzlich unterschiedliche Bestrafung ermöglichen und einen ganz anderen Unrechtsgehalt implizieren. Genau so wenig überzeugt es also, dass für § 233 StGB keine Psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen ist.

Der KOK fordert deswegen, § 233 StGB in § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO mit aufzunehmen.

Als genauso problematisch erachtet es der KOK, dass § 240 Abs. 4 StGB in § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO nur für Minderjährige eine Prozessbegleitung vorsieht. Denn auch Nötigung spielt bei Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung oft eine Rolle; insbesondere dann, wenn die Handlung noch nicht strafbar war, wie es bei den 2016 neu eingeführten Tatbeständen der Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten und Ausbeutung bei der Bettelerei so ist, §§ 232 Abs. 1 Nr. 1 c) und d) StGB. So sieht es auch das LG Itzehoe in der [Berufungsentscheidung](#) vom 18.05.2020: „(...) wobei dies nicht ausschließbar vollen Umfangs vor dem 15.10.2016 geschah – erst an diesem Tag ist § 232 StGB in seiner jetzigen Fassung in Kraft getreten – und deshalb als Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB zu bewerten war. Dieses Handeln war nach unserer Rechtsordnung verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, was sich bereits daraus ergibt,

dass es seit dem 15.10.2016 einen eigenständigen, mit deutlich schwererer Strafe bedrohten Straftatbestand darstellt.“.

Wir fordern deswegen, dass § 240 Abs. 4 StGB in § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO auch für erwachsene Verletzte eine Psychosoziale Prozessbegleitung vorsieht.

Für §§ 180a sowie 181a StGB ist eine Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO in § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO sogar nur vorgesehen, falls die Verletzten zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. §§ 180a sowie 181a StGB kann aber auch erwachsene Menschen betreffen, weswegen Delikte nach §§ 180a sowie 181a StGB auch für erwachsene Verletzte die Psychosoziale Prozessbegleitung vorsehen sollten.

Zudem leuchtet an dieser Stelle nicht ein, warum es bei § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO um die Minderjährigkeit zum Tatzeitpunkt geht, bei § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO aber um den Zeitpunkt der Antragstellung. Bestmöglich wäre es an dieser Stelle, die Beschränkung auf Minderjährige aufzuheben. Wenn allerdings speziell nur minderjährige Betroffene adressiert werden sollen, dann sollte doch aber die Antragstellung noch im Erwachsenenalter möglich sein, denn oft finden Betroffene erst dann die Kraft, um gegen die Täter*innen vorzugehen.

Der Begriff der besonderen Schutzbedürftigkeit ist insgesamt zu unbestimmt und lässt eine sehr unterschiedliche Interpretation zu. Schaut man sich die Kommentierung beispielsweise im Beck'schen Kurzkommentar von Meyer-Goßner/Schmitt zur Strafprozessordnung an, so kommt eine besondere Schutzbedürftigkeit insbesondere bei Betroffenen von Sexualstraftaten und von Menschenhandel in Betracht. Das lässt aber die Frage offen, warum dann überhaupt mit dem Instrument der besonderen Schutzbedürftigkeit gearbeitet wird, wenn es doch in § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO um die Betroffenen von Menschenhandel (§ 232 StGB) geht.

Möglich wäre es, so wie der KOK es auch schon in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf empfohlen hatte, die Psychosoziale Prozessbegleitung für nebenklageberechtigte Personen nicht an einen unbestimmten Rechtsbegriff zu koppeln, sondern einen Rechtsanspruch zu schaffen.

Alternativ sollte der unbestimmte Rechtsbegriff der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ weiter ausgeformt werden. Auch in den *Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung*, die von einer Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses der Justizminister*innenkonferenz (JUMIKO) vorgelegt wurde, werden u.a. die Betroffenen von Menschenhandel als besonders schutzbedürftige Verletzte genannt. Diese Aufzählung ließe sich auch im Gesetz verankern.¹

¹ Eine Möglichkeit wäre es auch, die Definition aus Ziffer 87 zu Artikel 12 Abs. 3 der Istanbul-Konvention heranzuziehen. Weiterhin wäre es möglich, Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie zu verwenden.

Betroffenen der Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung, Zuhälterei und Ausbeutung von Prostituierten sollte ein Rechtsanspruch auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung zustehen, da hier generell von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen ist. Bislang kommt aber noch ein erhöhter Begründungsaufwand auf die Betroffenen zu, um die besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen.

Ein erleichterter Zugang zu Psychosozialer Prozessbegleitung ohne erhöhten Begründungsaufwand für diese Zielgruppen würde auch dem Strafverfolgungsinteresse zugutekommen. Gerade bei Verfahren zu §§ 232 ff. StGB ist der Personenbeweis für ein erfolgreiches Verfahren unerlässlich, da meist keine alternativen Beweismittel zur Verfügung stehen. Die langjährige Erfahrung der Mitgliedsorganisationen des KOK zeigt, dass die Betroffenen stabiler sind und besser aussagen können, wenn sie gut und umfassend begleitet, informiert und auf das Verfahren vorbereitet sind.

3) Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt

Auch Betroffenen von partnerschaftlicher Gewalt sollte die Psychosoziale Prozessbegleitung zugänglich sein. Frauen* sind besonders gefährdet und auch mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention in Deutschland sollten die Bemühungen zum Schutz von Frauen* vor Gewalt ausgebaut werden.

Allein gefährliche Körperverletzung zusätzlich zu schwerer Körperverletzung in § 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO zu verankern genügt aber nicht, um dem Problem ausreichend Rechnung zu tragen. Auch einfache Körperverletzungsdelikte, die über Jahre hinweg ertragen werden, spielen bei der partnerschaftlichen Gewalt eine Rolle. Deshalb sollte die häusliche Gewalt in einem Regelbeispiel klar festgehalten werden. Auch § 238 Abs. 1 und 2 StGB (zumindest Abs. 2) sollten deshalb der Psychosozialen Prozessbegleitung zugänglich sein, um dem Phänomen ausreichend Rechnung zu tragen; und dies auch bei erwachsenen Betroffenen.

Es ist richtig, dass sich Betroffene oft in einer lang andauernden Konfliktsituation befinden, die auch von Abhängigkeiten geprägt ist. Dies geschieht aber nicht aufgrund kultureller Hemmnisse, sondern betrifft auch Menschen ohne Migrationshintergrund. Gleichwohl haben die meisten Migrantinnen* einen erschwerten Zugang zum Hilfesystem, was bei der Identifizierung von partnerschaftlicher Gewalt ausreichend Berücksichtigung finden muss.

4) Vergütung – klarere Regelung zur Entstehung der „dritten Stufe“ der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit

Aus finanziellen Gründen „lohnt“ sich die Psychosoziale Prozessbegleitung für die wenigsten Begleiter*innen und ein kostendeckendes Arbeiten ist kaum möglich.

Die Möglichkeit der nachträglichen Beiordnung der Psychosozialen Prozessbegleitung auch für das Ermittlungsverfahren ist deshalb besonders wünschenswert, denn auch solche Fälle werden aus der Praxis rückgemeldet.

Auch den Vorschlag, eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der dritten Stufe der Psychosozialen Prozessbegleitung zu schaffen, begrüßen wir.

Die dritte Pauschale gemäß § 6 S. 1 Nr. 3 PsychPbG kann zurzeit nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn es zu einer Berufung oder Revision kommt, aber nicht als sog. Nachbereitung eines rechtskräftigen Urteils, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5 GKG i. V. m. Anlage 1, Teil 3, Hauptabschnitt 1, Abschnitt 5. Der Umstand, dass nach Rechtskraft eines Urteils keine Kosten mehr entstehen dürfen, macht deutlich, dass eine Nachbereitung, wie sie im PsychPbG vorgesehen ist, aktuell nicht umsetzbar ist.

Es wäre denkbar, die anderen Pauschalen entsprechend anzupassen, um den Wegfall der dritten Pauschale zu kompensieren. Neben den Pauschalen wäre auch eine Aufwandsentschädigung, ähnlich wie sie für die Nebenklagevertretung laut GKG abrechenbar ist, möglich.

Zu bemängeln hinsichtlich der Finanzierung ist auch, dass Fahrtkosten oder auch Dolmetscher*innenkosten nicht übernommen werden. Da es aber bislang nur relativ wenig ausgebildete Psychosoziale Prozessbegleiter*innen gibt, legen die wenigen teils auch weite Strecken für eine*n Klient*in zurück. Nur über die Übernahme der Fahrtkosten lässt sich aber eine flächendeckende Versorgung gewährleisten.

5) Terminsbenachrichtigung für Psychosoziale Prozessbegleiter*innen entsprechend § 406h Abs. 2 S. 2 StPO

Den Vorschlag begrüßen wir.

Weiterer Vorschlag:

Ausnahmeregelungen

Die aktuelle Gesetzeslage sieht eine sehr klare Trennung von Psychosozialer Prozessbegleitung und strafverfahrensbezogener Beratung und Begleitung vor. Auch den Mindeststandards der JUMIKO zufolge sollte die Trennung von Beratung und Begleitung die Regel darstellen. Im Gegensatz zum Gesetz, sah die JUMIKO jedoch Ausnahmeregelungen vor, wenn

- es zur Erreichung der Ziele der Psychosozialen Prozessbegleitung unbedingt erforderlich ist oder

- wenn der betroffenen Person nicht zugemutet werden kann, durch eine zweite Person betreut zu werden.

Der KOK erachtet es als besonders problematisch, dass die Ausnahmeregelungen aus dem JUMIKO Entwurf keinen Eingang ins Gesetz fanden. Gerade um diese Ausnahmeregelungen wurde in den Arbeitsgruppen und Verhandlungen sehr gerungen. Diese sind auch gerade für die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel entscheidend. Die Begleitung Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung in Verfahren erfordert umfangreiches Fachwissen und Kenntnisse zur Thematik Menschenhandel aber auch zum Umgang mit Betroffenen, bspw. zu PTBS und den Auswirkungen von Traumata, zu Strategien der Täter*innen (bspw. Verwendung von JuJu Ritualen), die auch in der Folge der Ausbeutungssituation noch Auswirkungen auf die Betroffenen haben können. Dies alles kann es erfordern, dass Ausnahmeregelungen notwendig sind. Der KOK weist daher darauf hin, dass eine wie von der JUMIKO vorgeschlagene Ausnahmeregelung wesentlich wäre und die Einführung geprüft werden sollte.

Aus Sicht des KOK sollte es auch für besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten die Möglichkeit der Psychosoziale Prozessbegleitung geben.

Berlin, 28.08.2020